

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 17.06.2013

Entwicklungen des Privatrechts im 19. Jahrhundert

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>

Überblick

- Politische und geistesgeschichtliche Rahmenbedingungen.
- Die Entwicklung des Privatrechts in Deutschland
 - Die Entstehung der Historischen Schule.
 - Der Kodifikationsstreit.
 - Pandektistik und Begriffsjurisprudenz.
- Frankreich und Österreich
 - Ecole de l'Exégèse und Einflüsse aus Deutschland.
- England
 - Öffnung für kontinentale Einflüsse

Die politische Geschichte des 19. Jahrhunderts

- 1803 Reichsdeputationshauptschluss.
- 1806 Ende des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation.
- 1815 Endgültige Niederlage Napoléons bei Waterloo, Neuordnung Europas beim Wiener Kongress.
- 1848/49 Revolution in Deutschland.
- 1864-1871 Deutsche Einigungskriege.
- 1871 Reichsgründung im Spiegelsaal von Versailles.

Wichtige geistige und politische Strömungen im 19. Jahrhundert

- Romantik
 - Abwendung vom Rationalismus der Aufklärung.
 - Geschichte als organischer Entwicklungsprozess.
 - Erforschung der nationalen Geschichte und Kultur.
 - Z.B.: Clemens von Brentano (1778-1842), Achim von Arnim (1781-1831).
- Liberalismus vs. Sozialismus

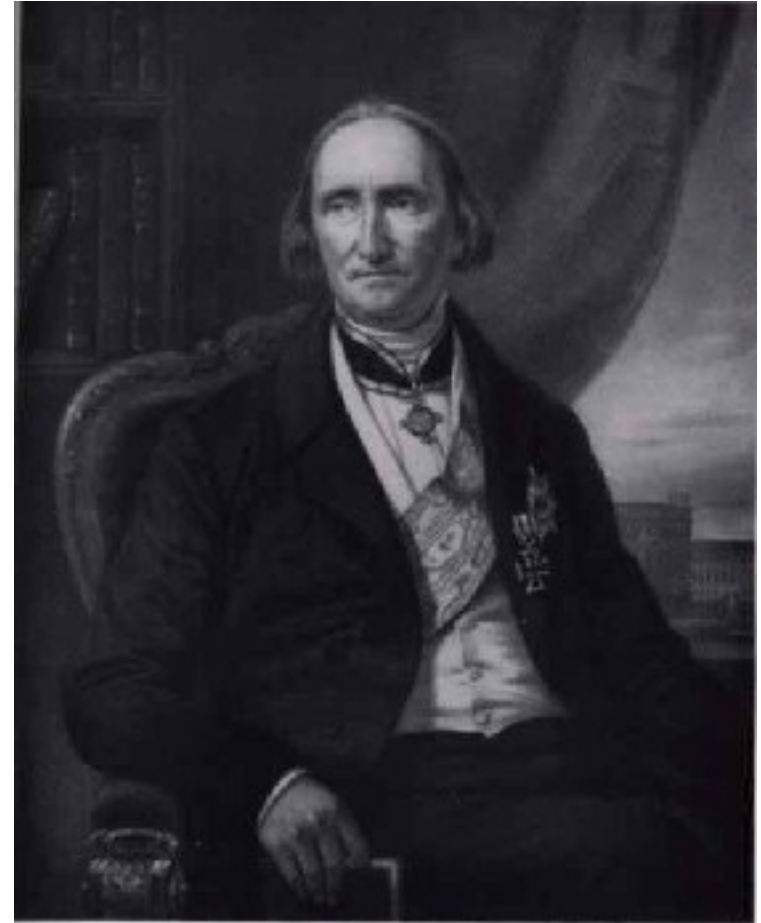
Die historische Schule (1)

- Gustav Hugo (1764-1844)
 - Kritik an Naturrecht und *usus modernus*.
 - Trennung von antikem und „heutigem“ römischem Recht und von römischem und deutschem Recht.
 - Begründung der bis heute übliche Epocheneinteilung für das römische Recht.
 - Trennung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik.

Die historische Schule (2)

Friedrich Carl von Savigny (1779-1861).

- Studium in Marburg 1795-1800.
- 1803 außerordentlicher Professor in Marburg.
- 1804 „Das Recht des Besitzes“, Ehe mit Gunda von Brentano.
- 1808 Professor in Landshut.
- 1810 Professor in Berlin.
- 1814 „Beruf“.
- 1815 „Vom Zweck dieser Zeitschrift“.
- 1815-1831 „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“.
- 1840-1849 „System des heutigen römischen Rechts“.
- 1842-1848 Preußischer Minister für Gesetzgebung.
- 1851-1852 „Obligationenrecht“.
- Schüler: Jakob und Wilhelm Grimm, Georg Friedrich Puchta (1798-1846), Adolf August Friedrich Rudorff, im weiteren Sinne: fast alle deutschen Zivilrechtler des 19. Jahrhunderts.



Die historische Schule (3)

Friedrich Carl von Savigny:

„Die geschichtliche Schule nimmt an, der Stoff des Rechts sei durch die gesamte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. Die besondere Tätigkeit jedes Zeitalters aber müsse darauf gerichtet werden, diesen mit innerer Notwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten“.

Die historische Schule (4)

- Das Programm der historischen Rechtsschule bei Savigny:
 - Programmschriften: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814), „Vom Zweck dieser Zeitschrift“, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815) 1 ff.
 - Kritik an der Vorstellung, das Recht könne durch Gesetzgebung (Code civil) oder philosophische Spekulation ohne Rücksicht auf die historischen Bedingungen neugestaltet werden.
 - Theorie der Rechtsentstehung aus dem Volksgeist.
 - Forderung nach historischer Durchdringung des Rechtsstoffs als Grundlage der Rechtsdogmatik.

Der Kodifikationsstreit von 1814

- Anton Friedrich Justus Thibaut (1772-1840).
 - „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland“.
- Savigny (1779-1861)
 - „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“

Die Fortentwicklung der historischen Schule

- Aufspaltung der Rechtsschule in Romanisten und Germanisten.
- In der Romanistik:
 - Orientierung am antiken römischen Recht.
 - „Nachrezeption“ bislang nicht praktizierter Rechtssätze.
 - Starke Betonung begrifflicher Herleitungen („Rechnen mit Begriffen“).
 - Systematische Darstellung des Privatrechts in Pandektenlehrbüchern.
 - Pandektistik / Begriffsjurisprudenz.
- Führungsrolle der deutschen Rechtswissenschaft in Europa.

Bedeutende Vertreter der Pandektistik

- Georg Arnold Heise (1778-1851)
 - Präsident des OAG Lübeck, „Erfinder“ des Pandektensystems (mit Vorläufern im Naturrecht).
- Karl Adolf von Vangerow (1808-1870).
- Bernhard Windscheid (1817-1892)
 - Einflussreiches „Lehrbuch des Pandektenrechts“.
 - Mitglied der 1. BGB-Kommission.
- Rudolf von Jhering (1818-1892)
 - „Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ (1852-1865, Höhepunkt der „Begriffsjurisprudenz“).
 - „Der Zweck im Recht“ (1877-1883, Abkehr von der begriffsjuristischen Methode).
 - „Entdecker“ der culpa in contrahendo.
- Heinrich Dernburg (1829-1907)
 - Pandektenlehrbuch und Darstellung des preußischen Privatrechts.

Bedeutende Vertreter des deutschen Privatrechts und des Handelsrechts

- Karl Friedrich Eichhorn (1781-1854)
 - „Vater der deutschen Rechtsgeschichte“.
 - Mitbegründer der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.
- Georg Beseler (1809-1888)
 - „Volksrecht und Juristenrecht“ (1843).
- Levin Goldschmidt (1829-1897)
 - „Handbuch des Handelsrechts“.
 - Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts.
 - Gründer der ZHR (bis 1936: GoldschmidtsZ).
- Josef Kohler (1849-1919)
 - Universalschriftsteller.
 - Entwicklung der Lehre von den Immaterialgüterrechten.
- Otto von Gierke (1841-1921)
 - Forderung nach einem „Tropfen sozialistischen Öls“ im BGB.
 - „Das deutsche Genossenschaftsrecht“ (1868-1881).

Die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert

- Rechtsvereinheitlichung in Deutschland
 - ADWO 1848.
 - ADHGB 1861.
 - Dresdener Entwurf zum Obligationenrecht 1866.
- Nach der Reichsgründung:
 - Reichsjustizgesetze: GVG, ZPO, KO, StPO.
 - HGB.
- Kodifikation in einzelnen Staaten:
 - Sächsisches BGB von 1865.
 - Überall sonst nur Entwürfe.

Die Rechtsprechung in Deutschland

- Auflösung des Reichskammergerichts mit dem Ende des Alten Reichs 1806.
- Oberappellationsgerichte der Länder.
 - Besonders angesehen: OAG Lübeck.
(Oberappellationsgericht der freien Städte).
- Bundes-/Reichsoberhandelsgericht (1870-1879).
- Reichsgericht (ab 1879).

Die Entwicklung in Frankreich

- Nach Inkrafttreten des Code civil: École de l'Exégèse.
 - Auslegung des Gesetzestextes ohne Berücksichtigung des vorherigen Rechts.
 - Orientierung am System des Code civil.
 - Charles Demolombe 1804-1888 (Prince de l'exégèse).
- Bearbeitung des französischen Rechts mit den Methoden des Pandektenrechts durch Karl Salomo Zachariä von Lingenthal (1769-1843), Übersetzung von dessen „Handbuch des französischen Zivilrechts“ (zuerst 1808) durch Charles Aubry und Frédéric-Charles Rau, daraus entwickelt: Aubry/Rau, „Cours de droit civil français“.

Die Entwicklung in Österreich

- Nach Inkrafttreten des ABGB zunächst ebenfalls rein exegetische Rechtswissenschaft.
- Ab 1848 zunehmender Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft.
- Unterrichtsreform durch Graf Thun-Hohenstein.
- Auslegung des ABGB im Sinne des Pandektenrechts durch Joseph Unger (1828-1913).

Das englische Privatrecht (1)

- Vorsichtige Öffnung für kontinentale Ideen.
- Modernisierung des Handelsrechts durch Lord Mansfield (1705-1793).
- Systematische Darstellung des englischen Rechts nach dem (römisch-rechtlichen) Institutionensystem durch William Blackstone (1723-1780).
- Propagierung des Kodifikationsgedankens durch Jeremy Bentham (1748-1832).
- Systematische Darstellung des Kaufrechts durch Judah Philip Benjamin (ursprünglich aus Louisiana).

Das englische Privatrecht (2)

“The Roman law forms no rule binding in itself on the subjects of these realms; but in deciding a case upon principle, where no direct authority can be cited from our books, it affords no small evidence of the soundness of the conclusion at which we have arrived, if it prove to be supported by that law – the fruit of the researches of the most learned man, the collective wisdom of ages, and the groundwork of the municipal law of most of the countries of Europe”. *Acton v. Blundell*, (1843) 12 Meeson and Welsby's Exchequer Reports 324, 152 ER 1223 per Tindal CJ.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 24.06.2013

Die Entstehung des BGB

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>